



HARTMUT KRESS

Beschneidung bei Jungen – heute noch vertretbar?

Am 07. Mai 2012 verkündete das Landgericht Köln ein Urteil, das großes Aufsehen erregte. Das Gericht entschied, dass eine Beschneidung bei Jungen verboten und strafbar ist, sofern hierfür keine medizinische Indikation vorliegt. Ein Arzt hatte in Köln bei einem vierjährigen muslimischen Jungen aus religiösen Gründen die Vorhaut des Penis entfernt. Anschließend waren Komplikationen aufgetreten, die in einer Klinik behandelt werden mussten. Darauf urteilte das Gericht, dass eine religiöse Beschneidung eine Straftat darstellt. Sie verstoße gegen das Kindeswohl, das höheren Rang habe als die Religionsfreiheit der Erziehungsberechtigten, die aus Gründen ihres Glaubens ihren Sohn beschneiden lassen möchten.

Die Praxis der Beschneidung im Islam und im Judentum

Das Kölner Urteil enthält einige Brisanz. Denn im Islam sind religiös motivierte Beschneidungen allgemein üblich. Zwar werden sie nicht vom Koran geboten und gehören auch nicht zu den fünf »Hauptsäulen« des Islam, an die Muslime sich halten sollen (z. B. Gebet, Fasten, Almosengeben). Dennoch legen islamische Rechtsschulen auf die Beschneidung sehr viel Wert. In islamischen Familien wird sie durchweg praktiziert, und zwar meist an Jungen im Alter von vier bis acht Jahren.

Obwohl es in dem Kölner Urteil direkt nur um den muslimischen Ritus ging, ist es der Sache nach auf analoge Riten im Judentum übertragbar. Dort werden männliche Säuglinge schon im Alter von 8 Tagen beschnitten. Für Juden hat dies traditionell noch höhere Bedeutung als für Muslime. Den historischen Hintergrund bilden Ereignisse im 6. Jahrhundert vor Christus. Der babylonische König Nebukadnezar hatte Jerusalem erobert und die israelische Oberschicht in die Gefangenschaft nach Babylon geführt (»babylonisches Exil«). Die jüdischen Exilierten bemühten sich, in der Fremde ihre Identität zu wahren und gegenüber ihrer Umgebung ein Unterscheidungs- und Abgrenzungsmerkmal zu finden. Dies waren der Sabbat sowie die männliche Beschneidung, die seitdem als jüdisches Bekenntnis- und Glaubenszeichen gilt. Literarisch bildet sich dies im Alten Testament ab. Dort heißt es, Gott selbst habe dem Patriarchen Abraham geboten, die Nachkommen zu beschneiden (1. Buch Mose 17).

Insofern steht das Urteil des Kölner Landgerichts im Kontrast zu religiösen Bräuchen, die mehrere Jahrtausende alt sind. Muslimische und jüdische Verbände haben das Urteil scharf kritisiert und fanden hiermit im Deutschen Bundestag sowie bei der Bundesregierung Resonanz. Ungewöhnlich rasch wurde im Oktober 2012 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der rituelle Beschneidungen in Deutschland weiterhin ermöglichen soll.

Skepsis auf jüdischer Seite

Allerdings sind genauere Differenzierungen geboten. Sogar im Judentum wurde und wird die Beschneidungspraxis teilweise skeptisch beurteilt. In Israel selbst ist Ablehnung zu hören. Im deutschen Judentum war die rituelle Circumcision schon im 19. Jahrhundert problematisiert worden, weil jüdische Ärzte die Gesundheitsgefahren des Eingriffs betonten. Im Jahr 1846 stellte sich die Versammlung der deutschen Rabbiner in Breslau dem Thema. Damals entstand sogar die emanzipatorische Idee, die Beschneidung durch eine Alternative, eine unblutige Initiationsfeier zu ersetzen, in die nicht nur männliche, sondern gleichberechtigt weibliche Nachkommen eingeschlossen werden sollten. Später distanzierte sich zum Beispiel der jüdische Religionsphilosoph Martin Buber (1878–1965) von jedem rituellen Religionsverständnis. Der Begründer der Psychoanalyse Sigmund Freud (1856–1939) setzte sich über den Brauch hinweg und ließ seine Söhne nicht beschneiden.

Kinderrechte und rituelle Beschneidung im Widerspruch

Heute wird ärztlicherseits berichtet, dass insbesondere Väter die männlichen Säuglinge beschneiden lassen möchten, während Mütter hierunter leiden. Vor allem geht es aber um die Neugeborenen selbst. Nach gegenwärtigem Wissensstand lassen sich die Gesundheitsrisiken sehr viel exakter benennen als von den Medizinern des 19. Jahrhunderts. Säuglinge werden durch Schmerzen, die ihnen zugefügt werden, stärker belastet als ältere Menschen, da bei ihnen die neuronalen Mechanismen der Schmerzmodifikation noch unausgebildet sind. Aus ethischer Sicht gefährden rituelle Beschneidungen nicht nur den Gesundheitsschutz von männlichen Säuglingen und von heranwachsenden Jungen, sondern ebenfalls ihre Persönlichkeitsrechte und ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit. An diesen Grundrechten und an den Kinderrechten, die die Vereinten Nationen 1989 in der Kinderrechtskonvention kodifiziert haben, müssen sich auch religiöse Traditionen bemessen lassen.

Das rechtspolitische Dilemma

Rechtspolitisch ist die Bundesrepublik Deutschland in ein Dilemma geraten. Aufgrund der historischen Belastung gegenüber Juden ist ein generelles Verbot religiöser Beschneidungen nicht vorstellbar. Ein pauschales Verbot könnte überdies zur Folge haben, dass Minderjährige heimlich oder im Ausland beschnitten würden, wodurch noch zusätzlich Schaden entstünde. Als Kompromiss bietet sich an, ein Gesetz zu schaffen, das religiös bedingte Beschneidungen, die schmerzfrei durchzuführen sind, ausnahmsweise straffrei stellt. Der Gesetzentwurf, den die Bundesregierung vorgelegt hat, bleibt freilich viel zu unpräzise, weil er die Ausnahmen zu weit fasst. Der Sache nach wird das Beschneidungsproblem auch dann nicht gelöst sein, wenn das Gesetz verabschiedet sein wird, weil das Grundrechtsproblem fortbesteht und weil zu diesem Thema die kritische Debatte international in Bewegung gerät. Zu hoffen ist, dass sich innerhalb der jüdischen und der islamischen Religionsgemeinschaften selbst die Auffassung durchsetzt, um der Kinderrechte willen auf die Beschneidung Minderjähriger zu verzichten und den männlichen Nachkommen zuzugestehen, in späteren Lebensjahren hierzu eine eigene Entscheidung zu treffen.

PROF. DR. HARTMUT KRESS, Universität Bonn, Ev.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik, Am Hof 1, 53113 Bonn, E-Mail: hkress@uni-bonn.de